



Satzung des Vereins Ehemaliger Verdener Domgymnasiasten

§ 1

Unter dem Namen

Verein Ehemaliger Verdener Domgymnasiasten

hat sich am 29. September 1928 ein Verein gebildet, dessen Sitz in Verden (Aller) ist.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist,

1. die früheren Schüler des Verdener Domgymnasiums zur Pflege gemeinsamer Erinnerungen und zur Kräftigung des Gefühls der Zusammengehörigkeit zusammenzuschließen,
2. das Verdener Domgymnasium in jeder Beziehung zu fördern.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§ 3

Der Zweck des Vereins soll u.a. erreicht werden durch

1. jährlich einmalige Ausgabe eines Nachrichtenblattes an die Mitglieder,
2. in Verden stattfindende Zusammenkünfte der Mitglieder, wozu der Verein einlädt,
3. gelegentliche Zuwendungen an das Domgymnasium.

§ 4

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle früheren Schüler und Lehrer des Verdener Domgymnasiums werden.

Den am Gymnasium tätigen Lehrern kann für die Dauer ihrer Tätigkeit auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft - ohne Stimmrecht und ohne die Verpflichtung der Beitragzahlung - verliehen werden.

§ 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Verleihung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 1929.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von mindestens 10,- €, der bis zum 1. Mai jeden Kalenderjahres an den Verein abzuführen ist. Die Beitragszahlungen der Mitglieder sind unbar durch Überweisung auf das Vereinskonto zu tätigen. Jedes Neumitglied verpflichtet sich, dass der Jahresbeitrag zukünftig durch Einzugsermächtigung eingezogen wird. Der Jahresbeitrag wird erstmalig mit dem 1. Tag der Mitgliedschaft fällig.

Die Höhe des Vereinsbeitrages kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Die Kassenführung haben jährlich mindestens einmal zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der jederzeit im Laufe des Vereinsjahres für dessen Ende erklärt werden kann,
2. Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigen Gründen aussprechen kann,
3. Tod.

Wer den fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet, kann auf Beschuß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Zusammenkunft gewählt.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sein 1. oder 2. Vorsitzender vertritt ihn nach außen.

Zur Abgabe von Willenserklärungen des Vereins ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erforderlich, im Fall seiner Behinderung die des 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand nach eigenem Erlassen durch Einsetzen eines kommissarischen Vertreters bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuladen. Daneben haben 2 Vorstandsmitglieder das Recht, jederzeit Sitzungen des Vorstandes einzuberufen.

§ 12

Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand jedes nicht in Verden wohnende Mitglied mindestens 2 Monate vorher durch schriftliche oder gedruckte Mitteilung einzuladen. Die einheimischen Mitglieder können durch Mitteilung in vom Vorstand auszuwählenden Verdener Zeitungen eingeladen werden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet, ob zur Erledigung des Antrages ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14

Die Mitgliederversammlung nimmt ferner den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern, die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zur Fassung eines Beschlusses sind erforderlich

1. im Vorstand 3 Stimmen,
2. in der Mitgliederversammlung die Mehrheit, bei Satzungsänderungen 2/3 der Anwesenden.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Geben nicht mindestens 3/4 der Mitglieder ihrer Stimme ab, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In ihr wird über die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, der den Vorsitz führt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Domgymnasium in Verden (Aller), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand